OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602166/5/KLe

Datum: Linz, 20. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M A B-H, Deutschland gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.10.2017 GZ: VStV/917300909589/2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.10.2017, GZ: VStV/917300909589/2017 wurde die Beschwerdeführerin wie folgt schuldig erkannt:

„Sie wurden als Zulassungsbesitzer(in) mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich – SVA 1 vom 29.8.2017 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 04.06.2017 um 21:54 in Linz auf der Hauptstrasse 1-5, B129 Richtung stadteinwärts gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
200,00 Euro	2 Tage	§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung der Vorhaft): -
Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens 10,00 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro angerechnet)

- als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 220,00 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, erhob die Bf mit Schriftsatz vom 7.11.2017 rechtzeitig Beschwerde:

„Sehr geehrte Frau F,
Wie im letzten Schreiben angefordert, wurde mir immer noch kein Beweis der angeblichen Tat bzw Geschwindigkeitsübertretung mit dem auf mich zugelassenen Kfz gesendet. Bitte senden Sie mir Fotos bzw. genauere Unterlagen, Aussagen zur Beschreibung des Fahrers bzw der Fahrerin zu, damit ich den/die Fahrer/-in zweifelsfrei erkennen kann und Ihnen Auskunft erteilen kann.
Der in ihrem Schreiben genannte Tatbestand, dass ich keine Auskunft erteile, widerspreche ich. Die Aktenlage und das behördliche Ermittlungsverfahren beweisen das nicht, die bisherige Kommunikation meinerseits beweist das Gegenteil, Sie sind als Behörde nicht der Sorgfaltspflicht nachgekommen und haben auch auf Nachfrage keine schlüssigen Beweise zur Verfügung gestellt. Bitte um alsbaldige Nachlieferung. Der Tatbestand Paragraf 103 Abs 2 KFG ist somit nicht erfüllt. Auch liegt in diesem Fall kein Ungehorsamsdelikt vor, hiermit erhebe ich Einspruch gegen diese Behauptung. Zudem trifft mich kein Verschulden, da ich zum Tatzeitpunkt nicht in Österreich war und nicht gefahren bin. Ich bin zum Tatzeitpunkt bei meiner wenige Monate alten Tochter zuhause gewesen, das können mein Mann und meine Eltern bezeugen. Ich erhebe somit Einspruch

gegen die Anschuldigungen und Beschwerde gegen den Bescheid der LPD Oberösterreich und meinerseits wurde in keiner Weise eine Straferkenntnis ausgesagt/beschrieben. Zudem werde ich im nächsten Schritt eine mündliche Verhandlung verlangen."
[Hervorhebungen nicht übernommen].

Mit Schreiben vom 13.11.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Parteien entschuldigt nicht teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen x (D) hat am 4.6.2017 um 21:54 Uhr in Linz auf der Hauptstrasse 1-5, B129, Richtung stadteinwärts mit diesem die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschritten.

Die Bf war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin dieses Fahrzeugs.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 29.8.2017 wurde die Bf als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 4.6.2017 um 21:54 Uhr in Linz auf der Hauptstrasse 1-5, B129, Richtung stadteinwärts gelenkt hat.

Die Bf teilte mit Eingabe vom 6.9.2017 mit, dass sie das betreffende Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht gelenkt habe. Weiters berief sie sich auf das in Deutschland geltende Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber nahen Angehörigen und würde daher keine Auskunft über den Lenker bekanntgeben.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsakt.

Die Bf bestreitet nicht, rechtswirksam zur Auskunftserteilung aufgefordert worden zu sein und binnen der zweiwöchigen Frist keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilt zu haben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß der Bestimmung § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat die belangte Behörde an die Bf als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X, nachweislich eine entsprechende Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet.

Um ihrer Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG).

Dieser Verpflichtung hat die Bf aber nicht entsprochen. Vielmehr wurde in der Eingabe vom 6.9.2017 mitgeteilt, dass sie das Fahrzeug nicht gelenkt habe und keine Angaben zum Lenker machen werde.

Die Bf kam dem Auskunftsverlangen zwar formell nach, die Äußerungen entsprechen jedoch inhaltlich nicht den normierten Voraussetzungen für die Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG.

Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft auch tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass auf Grund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361).

Um die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG auszulösen, genügt es, dass die Behörde an den Zulassungsbesitzer eine den inhaltlichen Kriterien der genannten Gesetzesstelle entsprechende Anfrage richtet (VwGH 7. September 1990, 90/18/0087).

Gerade dann, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich allein nur von einer Person benützt wird, hat der Zulassungsbesitzer, wenn er die verlangte Auskunft sonst nicht erteilen kann, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, bzw. führen zu lassen, aus denen unverzüglich entnommen werden kann, wem er jeweils das Fahrzeug zum Lenken überlassen hat (vgl. § 103 Abs. 2 vorletzter Satz KFG).

Der zur Last gelegte Tatbestand der Nichterteilung einer Lenkerauskunft ist eine eigenständige - vom Grunddelikt unabhängige - Verwaltungsübertretung, die mit dem Verstreichen der zweiwöchigen Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft (zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung) als verwirklicht gilt.

In den Fällen Lückhoff, Spanner (Urteil vom 10.1.2008, Beschwerdenummern 58452/00 und 61920/00) und Rieg (Urteil vom 24.3.2005, Beschwerdenummer 63207/00) hat der EGMR zur österreichischen Rechtslage ausdrücklich klargestellt, dass die Verpflichtung zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nicht gegen Art 6 EMRK verstößt. Auch der Verfassungsgerichtshof stellte wiederholt fest, dass die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG nicht rechtswidrig ist und keine Verletzung des Art. 6 EMRK bedeutet (VfGH 29.9.1988, G72/88 ua.). Der Gesetzgeber hat die Bedeutung des § 103 Abs. 2 KFG dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der letzte Satz der Bestimmung in Verfassungsrang erhoben wurde und allfällige Verweigerungsrechte dadurch in den Hintergrund traten.

Der Umstand, dass das Fahrzeug der Bf in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist, die Bf in Deutschland lebt und die rechtliche Situation in Deutschland anders ausgestaltet ist, ändert nichts an der Strafbarkeit der unterlassenen Lenkerauskunft, weil der Tatort der der Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung (Nichterteilung der Auskunft) in Österreich liegt (VwGH 31.1.1996, 93/03/0156 - verstärkter Senat; „Erfüllungsort dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ist daher der Ort, an dem die geschuldete Handlung vorzunehmen ist, somit der Sitz der anfragenden Behörde, der auch der Tatort der Unterlassung der Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen Auskunft ist“) und daher österreichisches Recht anzuwenden ist (VwGH 11.12.2002, 2000/03/0025).

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch dargestellt, dass der Bestrafung des Auskunftspflichtigen auch das, offenbar auch vorliegend argumentativ herangezogene, und dem deutschen Verfassungsrecht entnommene, Verbot der Selbstbezichtigung nicht entgegen steht, weil von den österreichischen Strafbehörden im Rahmen der ihnen zustehenden Strafhoheit nach dem

Territorialitätsprinzip deutsches Verfassungsrecht nicht anzuwenden ist (vgl. VwGH 27.10.1997, 96/17/0425).

Da die Bf als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges, Kennzeichen X, trotz nachweislich zugekommener Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft nicht erteilt hat, steht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG unbestritten fest.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer unter anderem diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Mangels Angaben der Bf hinsichtlich des monatlichen Nettoeinkommens wurde dieses auf 1.000 Euro geschätzt, sowie der Umstand angenommen, dass sie über kein Vermögen verfüge und keine Sorgepflichten habe. Als strafmildernd ist ihre bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu berücksichtigen, straferschwerende Umstände waren nicht festzustellen.

Der Zweck der Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Im konkreten Fall liegen nachteilige Folgen insofern vor, als der Lenker des Grunddeliktes wegen der nicht den

gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erteilten Auskunft verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Es bedarf daher sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um die Bf selbst, als auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um die Bf wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung, liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 4 % der möglichen Höchststrafe (5.000 Euro - § 134 Abs. 1 KFG). Eine Herabsetzung der Geldstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lenkerauskunft ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer